

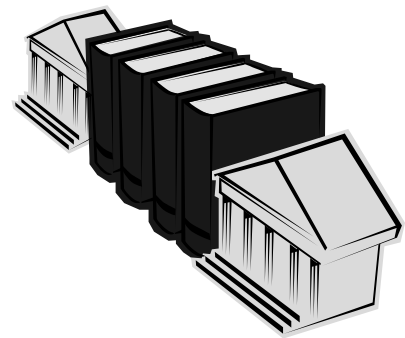


Einwohnergemeinde
3412 Heimiswil

www.heimiswil.ch

Präsidiales

Organisationsreglement



Stand: 23. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.4 DER GEMEINDERAT.....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	8
B. POLITISCHE RECHTE.....	8
B.1 STIMMRECHT.....	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.4 PETITION.....	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	9
C.1 ALLGEMEINES.....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	11
C.3 WAHLEN.....	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	14
D.2 INFORMATION.....	15
D.3 PROTOKOLLE.....	15
E. AUFGABEN.....	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE.....	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	19
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN UND FACHAUSSCHÜSSE.....	21
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK).....	21
BAUKOMMISSION (BK).....	21
KOMMISSION FÜR STRASSEN UND WASSERBAU (KSW).....	22
KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR (KGK).....	23
KOMMISSION FÜR DAS BILDUNGSWESEN (KBW).....	24
FACHAUSSCHUSS UMWELT UND SICHERHEIT (FAUS).....	25
FACHAUSSCHUSS FEUERWEHR (FAF).....	25
FACHAUSSCHUSS GEMEINDELIEGENSCHAFTEN (FAGL).....	26
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	27

Die im vorliegenden Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das weibliche wie für das männliche Geschlecht.

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: im geheimen Wahlverfahren: - den Präsidenten des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder; - Ersatz- oder Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen des Reglementes über die Urnenwahlen; in offener Abstimmung: - die externe Revisionsstelle der Gemeinde gemäss Artikel 10; ¹ - die Stimmzähler und allfällige nötige Protokollführer für die Gemeindeversammlung
b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend: - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert

¹ Ergänzung vom 10.12.2011

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

Zuständigkeit
- Urne

Art. 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - den Gemeindepräsidenten,
 - den Gemeindevizepräsidenten
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 7 Mitglieder des Gemeinderates
 - ...¹
 - die 4 Mitglieder der Baukommission²
 - die 4 Mitglieder der Kommission für Strassen und Wasserbau³
 - die 4 Mitglieder der Kommission für Gesellschaft⁴ und Kultur⁵
 - die 4 Mitglieder der Kommission für das Bildungswesen⁶

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

³ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

¹ Gestrichen am 10.12.2011

² Änderung vom 23.6.2014

³ Eingefügt am 12.6.2006

⁴ Änderung vom 23.6.2014

⁵ Änderung vom 12.6.2006

⁶ Änderung vom 23.6.2014

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 10** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.¹

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.²

³ ...³

Datenschutz ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 11** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 12** Der Gemeinderat besteht inklusive seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 13** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

²Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 abschliessend.

³Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.⁴

¹ Änderung vom 10.12.2011

² Änderung vom 10.12.2011

³ Aufgehoben am 10.12.2011

⁴ Änderung vom 23.6.2014

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinderatsmitglieder.

Verordnungen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Aufgaben,¹
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung,
- i) die Organisation der Haupt- und Nebenlokale bei Abstimmungen und Wahlen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.²

Nichtständige
Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

¹ Änderung vom 23.6.2014

² Änderung vom 23.6.2014

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personal-
bestimmungen

Art. 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

¹ Änderung vom 23.6.2014

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.4 Petition

Petition

Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. ¹

Traktanden

Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

¹ Änderung am 10.12.2011

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).¹

Vorsitz

Art. 31 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 32 Der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

¹ Änderung am 10.12.2011
Fassung Gemeindeversammlung

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 38 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 41** Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 42** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, als Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- d) ...¹

Unvereinbarkeit **Art. 43** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

⁴ Mitglieder der Kommission für das Bildungswesen dürfen nicht gleichzeitig an der Schule Heimiswil unterrichten.

Verwandtenausschluss **Art. 44** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht **Art. 45** Jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.²

Amtsdauer **Art. 46** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 47** ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

¹ Aufgehoben am 10.12.2011

² Änderung am 10.12.2011

³ Nach Ablauf der zweiten Amtsdauer kann ein Gemeinderat abweichend von der generellen Amtszeitbeschränkung für eine weitere Amtsdauer als Präsident gewählt werden.

Ausnahme

⁴ Von den Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist die externe Revisionsstelle.¹

Altersbeschränkung

⁵ ²

Wahlverfahren

Art. 48

- a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegliedern.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmezähler sowie der Gemeindegliedern
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49)
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 52 ff).

Ungültiger Wahlgang

Art. 49 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.³

Ungültige Namen

Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

¹ Änderung am 10.12.2011

² Aufgehoben am 12.6.2006

³ Änderung vom 23.6.2014

² Die Stimmzähler sowie der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 52 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.¹

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 55 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeinde-
versammlung

Art. 56¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

¹ Änderung vom 23.6.2014

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 57** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 58** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 59** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 60** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 61** ¹ Die Mindestinhalte der Protokolle werden in der Organisationsverordnung festgelegt.

² Die Beratung ist sachlich und wahrheitsgetreu zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 62** ¹ Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Gemeinderat. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll durch den Versammlungsleiter, den Gemeinderatspräsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Absatz 3 und 4 werden vorbehalten.

² Das Protokoll ist 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Liegen Einsprachen vor, sind die bestrittenen Abschnitte der Gemeindeversammlung im Rahmen der Eröffnungsverhandlungen zur Bereinigung und Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 63 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 64 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 65 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 66 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 67 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 68 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 69 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. ¹

² ... ¹

¹ Änderung am 10.12.2011

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.³

¹ Aufgehoben am 10.12.2011

² Aufgehoben am 10.12.2011

³ Änderung am 10.12.2011

- Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit
- Art. 72** ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

- Beschwerde
- Art. 73** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.¹
- ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang
- Art. 74** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangs-
bestimmungen
- Art. 75** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2002. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten
- Art. 76** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. Mai 1994, das Gemeindesteuerreglement vom 28. Mai 1991 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

¹ Änderung am 10.12.2011

Inkrafttreten der
Änderung vom
12.6.2006¹

³ Die von den Stimmberechtigten am 12. Juni 2006 beschlossenen
Änderungen treten auf den 1.1.2007 in Kraft, wobei die
Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2006 bereits nach den
geänderten Bestimmungen durchgeführt werden.

Inkrafttreten der
Änderung vom
10.12.2011²

⁴ Die von den Stimmberechtigten am 10. Dezember 2011
beschlossenen Änderungen treten auf den 1.1.2012 in Kraft.

Inkrafttreten der
Änderungen vom
23.6.2014³

⁵ Die von den Stimmberechtigten am 23. Juni 2014 beschlossenen
Änderungen treten auf den 1.1.2015 in Kraft, wobei die
Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2014 bereits nach den
geänderten Bestimmungen durchgeführt werden.

Genehmigungsvermerke

Die Versammlung vom 10. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Präsident:
sig. Jakob Held-Schär

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden
Versammlung in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im
Amtsanzeiger Nr. 19 und 20 vom 8. und 16. Mai 2002 bekannt.

Heimiswil, 26. Juni 2002

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Hannes Fankhauser

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das vorliegende Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:
17. September 2002 sig. W. Hafner, Vorsteher

¹ Eingefügt am 12.06.2006

² Eingefügt am 10.12.2011

³ Eingefügt am 23.6.2014

Änderungen vom 10. Juni 2003

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2003

- Auslagerung Aufgabe Soziales an Sozialdienst Oesch-Emme
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ...

Änderungen vom 6. Dezember 2003

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2003

- Dauer Kindergartenbesuch

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. März 2004

Änderungen vom 12. Juni 2006

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006

- Aufnahme entscheidbefugte Behörden in Reglement
- Aufhebung Altersbeschränkung
- teilweise Verkleinerung von Kommissionen
- Neuverteilung Aufgaben auf Kommissionen

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Juli 2006

Änderung vom 10. Dezember 2011

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2011

- Änderung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Rechnungsprüfung

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. Januar 2012

Änderung vom 18. Juni 2012

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012

- Änderung Zusammensetzung Fachausschuss Feuerwehr (Anhang I)

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Juli 2012

Änderung vom 23. Juni 2014

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2014

- Anzahl Mitglieder Baukommission und Kommission für das Bildungswesen
- Namensänderung in Kommission für Gesellschaft und Kultur
- Klärung Einsetzungsbefugnis von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis durch Gemeinderat auf Verordnungsstufe
- Aktualisierung Definition Stimmrecht, Ungültige Zettel, Ermittlung absolutes Mehr
- Anhang I: Baukommission, Kommission für Strassen und Wasserbau, Kommission für Gesellschaft und Kultur, Kommission für das Bildungswesen; Aufhebung Fachausschuss Umwelt und Sicherheit

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. Juli 2014

Anhang I: Kommissionen und Fachausschüsse¹

Rechnungsprüfungskommission (RPK)²

Baukommission (BK)

Mitgliederzahl:	5 ³
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Personal Baukontrolle - 4 - 5 - Personal Wasserversorgung - Personal Abwasserentsorgung - 6
Aufgaben:	- Baupolizei ⁷ - 8 - 9 - 10 - Wasser - Abwasser - Abfallbeseitigung ¹¹
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergebungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Änderung vom 12.6.2006

² Aufgehoben am 10.12.2011

³ Änderung vom 23.6.2014

⁴ Änderung vom 12.6.2006

⁵ Änderung vom 12.6.2006

⁶ Änderung vom 12.6.2006

⁷ Änderung vom 12.6.2006

⁸ Änderung vom 12.6.2006

⁹ Änderung vom 12.6.2006

¹⁰ Änderung vom 12.6.2006

¹¹ Änderung vom 12.6.2006

Kommission für Strassen und Wasserbau (KSW)¹

Mitgliederzahl:	5
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Personal Werkhof - Personal Winterdienst
Aufgaben:	- Werkhof - Gemeindestrassen - Wanderwege - Wasserbau - Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz ²
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Kommission eingefügt am 12.6.2006

² Eingefügt am 23.6.2014

Kommission für Gesellschaft und Kultur (KGK) ^{1 2}

Mitgliederzahl:	5 ³
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	- 4 - 5 - Gemeinderat ⁶
Untergeordnete Stellen:	- 7 - Beauftragte für das Pflegekinderwesen - Personal Gesundheitswesen - Friedhofgärtner - Gesundheitsgruppe ⁸
Aufgaben:	- Abklärungen aus den Bereichen Sozialhilfe und Vormundschaft ⁹ - 10 - Kultur ¹¹ - Zusammenleben Jung bis Alt - Öffentlicher Verkehr ¹² - Tourismus/Marketing ¹³ - Dorfvereine ¹⁴ - Ortspolizei/Zustellungen ¹⁵ - Gesundheitswesen - Friedhof
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergebungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Änderung vom 12.6.2006

² Änderung vom 23.6.2014

³ Änderung vom 12.6.2006

⁴ Aufgehoben 23.6.2014

⁵ Aufgehoben 10.6.2003

⁶ Änderung vom 23.6.2014

⁷ Aufgehoben 10.6.2003

⁸ Änderung vom 12.6.2006

⁹ Änderung vom 23.6.2014

¹⁰ Aufgehoben 23.6.2014

¹¹ Änderung vom 12.6.2006

¹² Eingefügt 23.6.2014

¹³ Eingefügt 23.6.2014

¹⁴ Eingefügt 23.6.2014

¹⁵ Eingefügt 23.6.2014

Kommission für das Bildungswesen (KBW)

Mitgliederzahl:	5 ¹
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Stimmberechtigte (Urnenwahl)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat ²
Untergeordnete Stellen:	- die Schulleitung ³ - 4 - Abwarte der Schulgebäude - Leiter der Schulzahnpflege - Schulbetriebliche Anliegen - Schulplanung und Qualitätsentwicklung - Schulfinanzen - Externe Schulen - Schulräume - Schülertransporte - Erwachsenenbildung - Sport
Aufgaben: ^{5 6}	- Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich <ul style="list-style-type: none">▪ Errichtung und Aufhebung von Klassen und Schulstandorten▪ Erteilung von Fakultativunterricht▪ Anstellung der Abwarte von Schulgebäuden
7	- Wahl der Schulleitung - Anstellung der Kindergarten-, Primar- und Realschullehrpersonen - Wahl des Schulzahnpflegeleiters - Aufsicht über die Benützung der Schulliegenschaften
Besondere Bestimmungen: ⁸	Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Kommission für das Bildungswesen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergebungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Änderung vom 23.6.2014

² Änderung vom 23.6.2014

³ Eingefügt 23.6.2014

⁴ Aufgehoben 23.06.2014

⁵ Eingefügt 12.6.2006

⁶ Änderung vom 23.6.2014

⁷ Änderung vom 23.6.2014

⁸ Änderung vom 23.6.2014

Fachausschuss Feuerwehr (FaF) ³

Mitgliederzahl:	5
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Kommandant der Feuerwehr- Vizekommandant der Feuerwehr⁴- Atemschutzverantwortlicher⁵- Materialwart der Feuerwehr
Mitglied mit beratender Stimme:	<ul style="list-style-type: none">- Fourier der Feuerwehr
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Funktionäre der Feuerwehr
Aufgaben:	Feuerwehr
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie weist die Rechnungen selbständig zur Zahlung an.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹ Fachausschuss eingefügt am 12.6.2006

² Aufgehoben per 31.12.2014 – Änderung vom 23.6.2014

³ Fachausschuss eingefügt am 12.6.2006

⁴ Änderung vom 18.6.2012

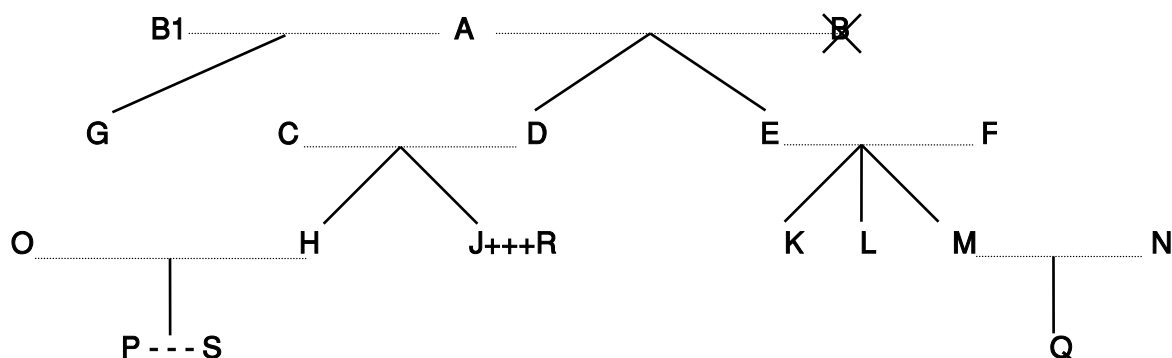
⁵ Eingefügt am 18.6.2012

Fachausschuss Gemeindeliegenschaften (FaGl) ¹

Mitgliederzahl:	3-4
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	-
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Betreuung sämtlicher Gemeindeliegenschaften
Finanzielle Befugnisse:	Der Präsident des Fachausschusses kann über verfügbare Voranschlagskredite verfügen. Bei Arbeitsvergebungen sind die Vergabungsrichtlinien der Gemeinde zu berücksichtigen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	
- Liegenschaftsbetreuer	Die Mitglieder des Fachausschusses Gemeindeliegenschaften amtieren zugleich als Liegenschaftsbetreuer.
- Amtsdauern	Für den Präsidenten endet die Amtsdauer mit der Amtszeit als Gemeinderat. Die Mitglieder des Fachausschusses Gemeindeliegenschaften sind unbeschränkt wieder wählbar.

¹ Fachausschuss eingefügt am 12.6.2006

Anhang II: Verwandtenausschluss¹



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

¹ Änderung vom 10.12.2011